

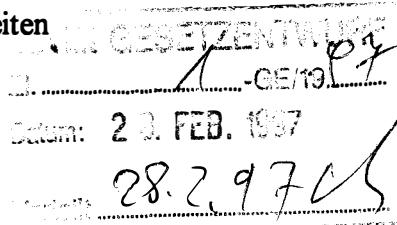
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-622.00

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 04.02.1997

An das
 Bundesministerium
 für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 A-1011 Wien


Auskunft:
Dr. Harald Schneider
 Tel.: 05574/511-2065

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 20.12.1996, GZ. 32.830/122-III/A/1/96

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle dient der Liberalisierung des Gewerberechts sowie der Erleichterung der Gründung und Expansion von Unternehmen und ist daher im Interesse der Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu begrüßen.

Es sind substantielle Schritte in Richtung einer Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe, einer Verbreiterung des Gewerbeumfangs sowie einer Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung vorgesehen, sodaß von einem echten Liberalisierungsschub gesprochen werden kann. Im Falle der Gesetzwerdung dieses Entwurfs wird hinsichtlich der bewilligungspflichtigen Gewerbe (früher als konzessionierte Gewerbe bezeichnet)

beinahe jener Zustand erreicht, welcher die vom Grundsatz der Gewerbefreiheit getragene Gewerbeordnung 1859 ausgezeichnet hat: Lediglich 15 Gewerbe (1859 waren es 14) sollen noch einer Bewilligungspflicht unterliegen.

Weiters soll die Zahl der geregelten Gewerbe von bisher 153 auf 79 und damit um fast die Hälfte verringert werden. Von wesentlicher Bedeutung ist auch die volle Supplierungsmöglichkeit, die Schaffung sogenannter verbundener Gewerbe, die Einführung von Teilgewerben mit vereinfachtem Zugang, die Erleichterung des Zugangs zum Gewerbe und die Maßnahmen zur Verwaltungsentlastung und Entbürokratisierung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 31):

Die Einführung von Teilgewerben als Teiltätigkeiten eines Handwerks oder eines gebundenen Gewerbes mit der Schaffung eines vereinfachten Befähigungsnachweises ist aus der Sicht der Praxis zu begrüßen. Die Beschränkung im § 31 Abs. 3, wonach Gewerbetreibende, die ein Teilgewerbe ausüben, im Teilgewerbe nicht mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen dürfen, erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Da bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Anzahl der Arbeitnehmer die gewerbliche Tätigkeit nicht mehr von der Gewerbeberechtigung umfaßt ist, sind erhebliche Vollziehungsprobleme zu erwarten.

Zu § 159:

Im Interesse der Sicherung der Nahversorgung sollte kleinen Lebensmittelhändlern die Möglichkeit gegeben werden, vermehrt Zusatzumsätze - insbesondere durch gastgewerbliche Tätigkeit (z.B. Imbißstube) - zu erzielen. Die Nebenrechte der kleinen Lebensmittelhändler sollten daher erweitert werden.

Zu Art. I Z. 105 (§ 346):

Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Landeshauptmann für die Erteilung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis für Handwerke, für bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe sowie für einzelne nicht bewilligungspflichtige gebundene Gewerbe, für Nachsichtserteilungen von den Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung, wenn die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abgelegt wird, sowie für Nachsichtserteilungen vom Ausschluß von der Gewerbeausübung zuständig. In allen sonstigen Nachsichtsfällen ist die Bezirksverwaltungsbehörde Behörde erster Instanz, wobei in der Praxis insbesondere die Erteilung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis für die meisten gebundenen Gewerbe bedeutsam ist.

Die beabsichtigte Verlagerung der Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landeshauptmann ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die bisherige Praxis hat zu keinerlei Mißständen geführt. Bürgernähe ist bei einer Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im größeren Umfang gegeben als bei einer solchen des Amtes der Landesregierung. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Landeshauptmann in Angelegenheiten der Nachsichtserteilung ist daher beizubehalten, wobei eine Bereinigung allenfalls in der Weise erfolgen könnte, daß der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Nachsichtserteilung für alle gebundenen Gewerbe - insbesondere auch für jene, bei denen die Prüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Kommission abzulegen ist - übertragen wird.

Zu Art. I Z. 123 (§ 371a):

Es ist kein öffentliches Interesse für die Einführung einer Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes an den Verwaltungsgerichtshof gegen Straferkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Gewerbeangelegenheiten erkennbar. Die Einfügung des neuen § 371a sollte daher unterbleiben.

- 4 -

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
 - b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
 - c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
 - d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
 - e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
 - f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
 - g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Dr. Brandner


F.d.R.d.A.